

# RS Vwgh 2001/9/25 97/14/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 litd;

## Rechtssatz

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis E 27. Mai 1999, 97/15/0142; E 24. Juni 1999, 97/15/0070) können Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer steuerlich nur dann berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzt wird und die ausgeübte Tätigkeit ein ausschließlich beruflichen Zwecken dienendes Arbeitszimmer notwendig macht. Eine private Nutzung eines Arbeitszimmers ist dann unschädlich, wenn sie von untergeordneter Bedeutung ist und daher eine nahezu ausschließliche berufliche Nutzung des Arbeitszimmers besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997140061.X03

## Im RIS seit

23.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)